

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 39 (2020)
Heft: 75

Artikel: Saatgut gehört den Bäuer*innen : Formen der ursprünglichen Akkumulation
Autor: Gelinsky, Eva
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1055586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Saatgut gehört den Bäuer*innen

Formen der ursprünglichen Akkumulation

Ist die Landwirtschaft eine Industrie wie jede andere? Wie verändert der Kapitalismus die Landwirtschaft? Diese Fragen sind seit über hundert Jahren Gegenstand kontroverser Diskussionen. Einigkeit herrscht meist darüber, dass die Landwirtschaft ein spezieller Wirtschaftssektor ist, der seiner kapitalistischen «Durchdringung» Widerstände entgegensetzt. Während in der Industrie die Taktung des Produktionsprozesses durch technische Möglichkeiten, den Einsatz von Arbeitskräften, Wissen und Kapital präzise gesteuert werden kann, gibt in der landwirtschaftlichen Produktion die nur bedingt kontrollierbare Natur vor, wann Arbeiten wie die Aussaat oder die Ernte beginnen können. Dazu kommt, dass wichtige Produktionsmittel wie das Saatgut von Bäuer*innen selbst hergestellt beziehungsweise reproduziert werden können. Dieser Umstand verleiht bäuerlichen Betrieben Unabhängigkeit und öffnet ihnen begrenzte Möglichkeiten, sich dem kapitalistischen Markt und dem Zwang zur Lohnarbeit zu entziehen.

Um die kapitalistische Akkumulation auch im Agrarbereich durchzusetzen, wurden und werden Bäuer*innen von ihren Produktionsmitteln enteignet. Marx beschreibt diesen Prozess, den er als *ursprüngliche Akkumulation* bezeichnet, am Beispiel von Kleinbäuer*innen, die von ihrem Land vertrieben und ihrer sonstigen Produktionsmittel beraubt werden (MEW 23, 741–791). Die treibenden Kräfte dieses Prozesses sind einerseits die besitzende Klasse der Kapitalist*innen, andererseits der Staat, der die Rahmenbedingungen der Akkumulation durchsetzt und schützt. Den Enteigneten bleibt, da sie nun nichts anderes sind als «freie» Arbeiter*innen, nur ihre Arbeitskraft, die sie verkaufen müssen. Den Lohn, den sie für ihre Arbeit erhalten, benötigen sie für ihre Reproduktion: für Lebensmittel, Kleidung und Unterkunft. Auf diese Weise werden sowohl Arbeiter*innen als auch ein Markt ge-

schaffen. Kloppenburg bezeichnet die Landwirtschaft als den eigentlichen *locus classicus* der ursprünglichen Akkumulation (2010b, 368). Verschiedene Autor*innen weisen darauf hin, dass dieser Prozess auch in jüngster Zeit andauert (Zeller 2004, 2006, 2009; Harvey 2003).

Die Enteignung der Bäuer*innen von ihren Produktionsmitteln wurde im Verlauf der Agrarmodernisierung nicht immer offen gewaltsam durchgesetzt. Ein entscheidender Schritt war die Auslagerung wichtiger Produktionsschritte, die bisher in die bäuerliche Familienökonomie eingebettet waren. Sobald Bäuer*innen vermehrt Produktionsmittel (Waren) auf dem Markt kaufen müssen, anstatt sie selbst zu (re-)produzieren, beginnen sie, ihre Unabhängigkeit als Produzent*innen zu verlieren (Kloppenburg 2004, 34). Wie die Enteignung der Bäuer*innen von einem ihrer wichtigsten Produktionsmittel, dem Saatgut, in Europa und in den USA durchgesetzt wurde, soll im Folgenden dargestellt werden.

Saatgut: ein besonderes Produktionsmittel

Saatgut ist Ausgangspunkt jeder landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion – und oft ihr direktes Ergebnis. Denn das bei der Ernte gewonnene Getreide, das zu Mehl vermahlen und zu Brot verbacken wird, kann auch als Saatgut für den nächsten Anbau verwendet werden.

Das Saatgut ist in der Entwicklung einer kapitalistischen Landwirtschaft daher von besonderem, strategischem Interesse (Kloppenburg 2004, 37). Allerdings wird die gewerbliche Produktion von Saatgut durch zwei entscheidende Faktoren behindert: Es kann von Bäuer*innen nicht nur selbst hergestellt werden; es reproduziert sich auch selbst. Stimmen die Bedingungen, wird das Samenkorn keimen, sich in eine Pflanze verwandeln, blühen, reifen und sich auf diese Weise in grosser Anzahl selbst vermehren. Diese biologische Eigenschaft bereitet Unternehmen, die die Entwicklung neuer Pflanzensorten kommerziell organisieren wollen, erhebliche Schwierigkeiten. Denn was es im Überfluss gibt, braucht niemand zu kaufen.

Um aus Saatgut ein Geschäft machen zu können, muss also eine künstliche Verknappung des Angebots durchgesetzt werden und es muss verhindert werden, dass Bäuer*innen das Saatgut selbst produzieren. Züchtung und Vermehrung des Saatgutes müssen privatisiert werden, um die Produktion kapitalistisch zu organisieren. Auf diesem Weg wird das Saatgut zu einer Ware, die Bäuer*innen auf dem Markt gegen Geld kaufen (Kommodifizierung). Dieser Prozess erlaubt allerdings nur eine sehr beschränkte, erste Möglichkeit der Realisierung von Mehrwert. Denn das Risiko bleibt, dass

das einmal gekaufte Saatgut wieder in den Re-Produktionsprozess des bäuerlichen Betriebes eingeht. Um dauerhaft an Saatgut verdienen zu können, ist es also entscheidend, dass Bäuer*innen überhaupt keinen Nachbau mehr betreiben und jedes Jahr neues Saatgut kaufen.

Wie wurde und wird die Enteignung durchgesetzt?

Die Enteignung verläuft in unterschiedlichen Formen; es gibt – auch heute noch – die rohe, gewaltsame Durchsetzung, wie das aktuelle Beispiel Kolumbien zeigt. Durch die mit dem Abschluss von Freihandelsverträgen (mit der EU beziehungsweise den USA) verbundenen Auflagen wurde die Verwendung von bäuerlichem Saatgut unter Strafe gestellt. Lokales Saatgut wurde konfisziert und vernichtet, dessen weitere Verwendung wird mit Haft oder Geldbussen geahndet (Wenger 2014).

In Europa und in den USA wurde die Enteignung schrittweise und über einen längeren Zeitraum durchgesetzt, einerseits rechtlich und wirtschaftspolitisch, andererseits biologisch-technisch mit Hilfe der Hybridzüchtung. Treibende Akteure hinter dieser Entwicklung sind nicht nur die privaten Kapitalinteressen der Züchtungsunternehmen, auch der Staat nimmt hier entscheidend Einfluss.

Europa: Vom Saatgutverkehrsgesetz zum Sortenschutz

Lange Zeit waren die Arbeitsschritte des Anbaus, der Züchtung und der Saatgutgewinnung im bäuerlichen Betrieb untrennbar miteinander verbunden. Ab circa Mitte des 19. Jahrhunderts beginnt sich in Europa, begünstigt durch massive Veränderungen in der Landwirtschaft (erste Agrarrevolution, Entwicklung eines Weltagrarmarktes) und wissenschaftliche Fortschritte (Wiederentdeckung der Mendelschen Regeln im Jahr 1900) eine «professionelle» oder «wissenschaftliche» Pflanzenzüchtung zu entwickeln (Wieland 2004).

Die traditionell von Bäuer*innen angebauten «Landsorten», die an eine extensive Wirtschaftsweise angepasst sind und daher in der Regel auch unter schwierigen Wachstumsverhältnissen sichere, aber eher geringe Erträge liefern, passen immer weniger in die modernisierte Landwirtschaft. Vor allem, weil sich ihre Erträge trotz intensiver Düngung kaum steigern lassen, wird die Entwicklung neuer «Hochzuchtsorten» als immer wichtiger angesehen. Der durch die zunehmenden Importe einsetzende Preiszerfall führt zusätzlich dazu, dass sich Bäuer*innen gezwungen sehen, ihre Erträge auch durch Nutzung der neuen Sorten zu steigern. Wissenschaftlich-techni-

sche Fortschritte und die Konkurrenz auf dem Weltagrarmarkt sind also die entscheidenden Treiber in diesem Enteignungsprozess.

Je mehr das Saatgut zu einer Handelsware wird und sich eine Arbeitsteilung zwischen Züchter*in und Bäuer*in durchsetzt, desto wichtiger werden staatliche Kontrollen und Qualitätsvorschriften; denn auf dem Markt taucht nun immer mehr gefälschtes und minderwertiges Saatgut auf. Das Anfang des 20. Jahrhunderts (zuerst in Deutschland) entwickelte Saatgutverkehrsrecht¹ versucht, die Widersprüche, die sich aus der Kommodifizierung ergeben, zu regeln: Während Züchter*innen regelmässig Saatgut verkaufen wollen, müssen Bäuer*innen ihre Ausgaben möglichst niedrig halten. Gleichzeitig müssen sie sich darauf verlassen können, dass das gekaufte Saatgut gewisse Qualitätsstandards erfüllt, beispielsweise wirklich keimfähig ist. Mittels staatlicher Regulierung des Saatgutmarktes wird eine «Sortenbereinigung» durchgesetzt. Als verkehrsfähig gelten nur noch Sorten, die eine spezifische Qualität (Ertrag, Verarbeitungseigenschaften) aufweisen und für die besten, also intensiv gedüngten Anbaubedingungen entwickelt wurden. Dadurch werden die traditionellen bäuerlichen Sorten praktisch vollständig vom Markt verdrängt und die Modernisierung der Landwirtschaft vorangetrieben.

Erst Mitte des 20. Jahrhunderts, erneut zuerst in der BRD (1953), erhalten die Züchter*innen über den Sortenschutz ein Schutzrecht, das ihre Sorten zu Privateigentum macht. Sorten lassen sich nun wirtschaftlich verwerten, die Züchter*innen können mit dem Verkauf ihrer Sorten Mehrwert generieren. Neu sind nur noch Inhaber*innen einer geschützten Sorte befugt, Saatgut dieser Sorte zum Zweck des gewerbsmässigen Saatgutvertriebs zu erzeugen, anzubieten oder in den Verkehr zu bringen. Die Rechte der Bäuer*innen auf Nachbau bleiben über das im Sortenschutz verankerte «Landwirteprivileg» – auch das Saatgut einer geschützten Sorte darf für den eigenen Gebrauch im Betrieb vermehrt werden – noch über einen längeren Zeitraum staatlich gesichert. Nach den Erfahrungen von zwei Weltkriegen hat die Versorgungssicherheit nach wie vor einen hohen Stellenwert. Weitergehende private Interessen werden von der Politik daher noch zurückgewiesen (Neumeier 1990, 242), der Enteignungsprozess auf diese Weise verlangsamt. Die internationale Forcierung und Regulierung der privaten Interessen – im Dezember 1961 wird das *Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen* verabschiedet² – schreibt die massive Einschränkung bäuerlicher Rechte fort und mit der Überarbeitung des Abkommens Anfang der 1990er-Jahre (UPOV 1991) wird der bäuerliche Nachbau kostenpflichtig (Nachbaugebühren).³

USA: Hybridzüchtung, Gentechnik und Patentschutz

Anfang des 20. Jahrhunderts werden die genetischen Grundlagen der Hybridzüchtung entdeckt. Als Hybriden werden Pflanzen bezeichnet, die aus der Kreuzung von zwei reinerbigen Elternpflanzen hervorgegangen sind. Sie sind meist besonders vital und übertreffen ihre Eltern in Eigenschaften wie zum Beispiel Ertrag. Ein «sortenechter» Nachbau von Hybriden ist indes nicht möglich; Nachsaaten spalten auf und zeigen meist unterschiedliche Formen. So können von einer hochwüchsigen Hybridmaispflanze einige Nachkommen hoch-, andere mittel- und die nächsten niedrigwüchsig sein; das gleiche gilt für andere Merkmale dieser Pflanze (Banzhaf 2016, 53).

In den USA wird die Hybridzüchtung massiv staatlich gefördert. Denn sehr schnell wird klar, welch enormes ökonomisches Potenzial in dieser Form der Züchtung steckt (Kloppenburg 2004, 92 f.). Nachdem sich Erfolge einstellen – 1935 werden Maishybriden mit 10 bis 15 Prozent höheren Erträgen präsentiert – steigen auch die ersten Saatgutfirmen in das Geschäft ein, denn das Verfahren der Hybridzüchtung macht Saatgut zum ersten Mal für den gewerblichen Verkauf interessant. Die neuen Maishybriden werden geschickt beworben und in nur zehn Jahren – 1935 bis 1945 – stellen die Bäuer*innen im «Maisgürtel», dem traditionellen Maisanbaugebiet im Mittleren Westen der USA, vollständig auf Hybriden um. Im gleichen Zeitraum schiessen die Gewinne aus dem Verkauf von Hybridsaatgut von nahezu null auf siebzig Millionen Dollar. 1965 sind bereits 95 Prozent der Maisanbaufläche der USA mit Hybriden bepflanzt (ebd., 110).

Ab Anfang der 1980er-Jahre wird an der Gentechnologie und anderen molekularbiologischen Methoden gearbeitet. Für diese kapitalintensiven Verfahren fordern die Unternehmen einen starken privatrechtlichen Schutz. Zudem führen die hoch spezialisierten wissenschaftlich-technischen Entwicklungen zu einer vertieften Arbeitsteilung zwischen Landwirtschaft und Züchtung. Die US-amerikanische Rechtsprechung lässt nun zu, dass Verfahren und Produkte der Pflanzenzüchtung patentiert werden können. Die EU zieht mit der aktiven Förderung der Biotechnologie im Agrarbereich und einer Anpassung ihrer Patentgesetzgebung (Biopatentrichtlinie, 1998) in nur wenigen Jahren nach. Als besonders lukrativ für die Unternehmen, vor allem in den USA, erweist sich der Verkauf von patentgeschütztem gentechnisch verändertem Saatgut im Paket mit Pestiziden (Gelinsky 2018).

Der Patentschutz ist, genau wie der Sortenschutz, ein Ausschliesslichkeitsrecht, also ein monopolähnliches subjektives Recht, das ein (positives) Benutzungs- und ein (negatives) Verbotrecht umfasst. Ein Recht auf bäuerlichen Nachbau existiert im Patentrecht nicht. Bäuer*innen, auf deren Fel-

dern patentiertes Material gefunden wird, sind mit Patentverletzungsklagen konfrontiert. Patentgeschütztes Saatgut kann auch nicht mehr im herkömmlichen Sinne erworben werden; mit der Unterzeichnung einer vertraglichen «Technologievereinbarung» lizenzieren Bäuer*innen nur noch dessen einmaligen Gebrauch.

Die Situation heute: Neue Enteignungsprozesse ...

In Europa nimmt die Bedeutung von Patent- und Sortenschutz weiter zu und unterbindet somit den bäuerlichen Nachbau beziehungsweise macht ihn illegal. In den USA dominiert, auch wegen der starken Verbreitung gentechnisch veränderter Sorten, der Patentschutz. Die «Kapitalisierung» des Agrarbereichs ist in den vor- (Saatgut, Dünger, Pestizide, Maschinen) und nachgelagerten Bereichen (Verarbeitung und Handel) weit fortgeschritten. Nach drei Fusionswellen wird das Saatgutgeschäft global von vier grossen Unternehmen dominiert,⁴ die alle auch in den Bereichen der Agrarchemie (Pestizide) und Datenverarbeitung (Digitalisierung) aktiv sind.

Derweil werden im Rahmen der wachsenden Verwertungskrise des Kapitalismus (Zeller 2009) neue Akkumulationsprozesse durch Enteignung durchgesetzt. In den letzten Jahren haben sich die Bedeutung und die Funktion der Finanzmärkte verändert, was auch die Agrarunternehmen und ihre Geschäftspraktiken betrifft. Auch Bayer & Co. müssen und wollen nun nicht mehr nur auf den Gütermärkten (Saatgut, Pestizide) erfolgreich Gewinn erwirtschaften; sie müssen inzwischen vor allem auf dem sehr flexiblen Kapitalmarkt wettbewerbsfähig sein, also den Unternehmens- beziehungsweise den Aktienwert erhöhen («pflegen») und Dividenden ausschütten.

«Die Teilung des Mehrwerts in Profit und Rente, respektive des Profits in Unternehmensprofit und Zins, bewirkt eine stärkere Ausbeutung der Arbeitenden in Form einer Steigerung der Mehrwertrate und einer Verstärkung von Formen der ursprünglichen Akkumulation. Aufgrund der gestiegenen Profitansprüche trachtet das Anlagekapital danach, mehr Werte aus der Gesellschaft herauszupressen.» (Zeller 2009, 33-34)

Dies betrifft nicht nur die Arbeiter*innen in den Agrarfirmen selbst, sondern auch ihre Kund*innen, die Bäuer*innen. Diese müssen in Zukunft mit weiter steigenden Preisen und einer sich verschärfenden Abhängigkeit von zunehmend auch digitalen Paketlösungen rechnen. Bleiben die von den Unternehmen versprochenen Mehrerträge aus oder fallen die Preise auf den Agrarmärkten, können Bäuer*innen schnell in die Schuldenfalle geraten, woraus sich neue Abhängigkeiten ergeben.

... und Widerstände

Die andauernden Enteignungsprozesse sind Ausgangspunkt zahlreicher politischer Auseinandersetzungen. Weil sich das Saatgut aufgrund seiner «Biologie» (der leichten Vermehrbarkeit) der Enteignung nach wie vor immer wieder entziehen kann, ergeben sich Anknüpfungspunkte für eine Perspektive der gesellschaftlichen Aneignung des Produktionsmittels Saatgut. Aber auch staatliche, meist agrarpolitische Interessen können den Zugriff privater Akteure zumindest partiell beschränken. Wie vielfältig die Formen des Widerstandes sind, sollen abschliessend einige Beispiele zeigen.

In Deutschland gründet sich Ende der 1990er-Jahre die Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugesetze und Nachbaugebühren (IG Nachbau, IGN). Die Pflanzenzüchter*innen ernennen die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) zum zentralen Vollstreckungsorgan für die Eintreibung der Nachbaugebühren. Diese geht mit Drohbriefkampagnen, Klageverfahren oder regelrechten Bespitzelungsaktionen gegen Bäuer*innen vor. Ziel der IGN ist es, die Ausforschung und die Kontrollen seitens der STV zu beenden und das Recht auf gebührenfreien bäuerlichen Nachbau wieder uneingeschränkt herzustellen. Zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen hat die IG Nachbau bereits gegen die STV gewonnen (Schievelbein 2000).

In vielen Ländern, auch in der Schweiz, sind Züchtungsinitiativen entstanden, die nicht profitorientiert, sondern gemeinnützig arbeiten, von Stiftungen finanziert werden und die versuchen, Bäuer*innen in die Züchtung miteinzubeziehen. In den USA setzt sich die Open-Source-Saatgut-Bewegung für «freies» Saatgut ein (Kloppenburg 2010a). Während es in den industrialisierten Ländern vor allem um eine *Wiederaneignung* geht, kämpfen die Bäuer*innen in Ländern des Südens für den Fortbestand ihrer Saatgutsouveränität (Peschard/Randeria 2020).

Mit der aktuellen Dominanz der grossen Konzerne wird ein Agrarmodell fortgeschrieben, das viele der Probleme, mit denen die Landwirtschaft heute konfrontiert ist, selbst geschaffen hat. So zählt die industrialisierte Landwirtschaft nicht nur zu den grossen Emittenten von Treibhausgasen; sie trägt auch zur Bodendegradation bei und ist für den massiven Einsatz von Pestiziden und den Verlust der (Agro-)Biodiversität verantwortlich. Die Verteidigung der Saatgutsouveränität muss daher immer auch mit einem Kampf für eine andere Landwirtschaft verbunden sein, in der die Produktion von Gebrauchswerten (statt Tauschwerten) im Mittelpunkt steht.

Anmerkungen

- 1 Zu den Entwicklungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz für den Zeitraum circa 1900–2010 vgl. Gelinsky 2012.
- 2 Die an den Verhandlungen beteiligten westeuropäischen Staaten bilden die Union internationale pour la protection des obtentions végétales (UPOV) (deutsch: Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen).
- 3 Seit UPOV 1991 wird die Regelung des Landwirteprivilegs den Vertragsparteien überlassen. Das heisst, in der Umsetzung des nationalen Sortenschutzgesetzes kann es auch vollständig gestrichen werden. Wird es beibehalten, muss der Schutz des geistigen Eigentums der Züchter*innen angemessen berücksichtigt werden, z. B. indem Nachbaugebühren erhoben werden.
- 4 Die Umsatzanteile der vier grössten Konzerne am globalen Saatgutmarkt: Bayer: 27,6 Prozent, Corteva: 20,7 Prozent, Syngenta: 8,5 Prozent und BASF: 4,8 Prozent. (FAO 2019)

Literatur

- Banzhaf, Anja, 2016: Saatgut. Wer die Saat hat, hat das Sagen. München
- Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), 2019: Analysis on Sales and Profitability within the Seed Sector. www.fao.org/3/ca6929en/ca6929en.pdf (Abfrage 23.5.2020)
- Gelinsky, Eva, 2012: Biopatente und Agrarmodernisierung. Patente auf Pflanzen und ihre möglichen Auswirkungen auf die gentechnikfreie Saatgutarbeit von Erhaltungs- und ökologischen Züchtungsorganisationen. Göttingen
- Gelinsky, Eva, 2018: Saatgut im globalisierten Weltmarkt. Grossfusionen versus gemeingüterorientierte Initiativen. In: Der kritische Agrarbericht, 74–78
- Harvey, David, 2003: The New Imperialism. Oxford
- Kloppenburg, Jack Ralph, 2004: First the Seed. The Political Economy of Plant Biotechnology 1492–2000. 2. Aufl. Madison
- Kloppenburg, Jack Ralph, 2010a: Seed Sovereignty. The Promise of Open Source Biology. In: Desmarais, Annette / Wittman, Hannah / Wiebe, Netti (Hg.): Food Sovereignty. Reconnecting Food, Nature and Community. Nova Scotia, 152–167
- Kloppenburg, Jack Ralph, 2010b: Impeding Dispossession, Enabling Repossession. Biological Open Source and the Recovery of Seed Sovereignty. In: Journal of Agrarian Change, 10 (3), 367–388
- MEW 23: Marx, Karl, 1969: Das Kapital. Band 1. In: Marx, Karl / Engels, Friedrich: Werke, Bd. 23. Berlin
- Neumeier, Hans, 1990: Sortenschutz und/oder Patentschutz für Pflanzenzüchtungen. Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz. Köln
- Peschard, Karine / Randeria, Shalini, 2020: «Keeping seeds in our hands». The rise of seed activism. In: The Journal of Peasant Studies, 47 (4), 613–647
- Schievelbein, Claudia, 2000: Die eigene Ernte säen. Die Auseinandersetzung um Nachbaugebühren und Sortenschutzgesetze. In: Der Kritische Agrarbericht, 1–8
- Wenger, Sonja, 2014: Das lokale Saatgut wird vernichtet. In: WOZ, 10.4. www.woz.ch/-4d9c (Abfrage 30.7.2020)
- Wieland, Thomas, 2004: «Wir beherrschen den pflanzlichen Organismus besser ...» Wissenschaftliche Pflanzenzüchtung in Deutschland 1889–1945. München
- Zeller, Christian (Hg.) 2004: Die globale Enteignungsökonomie. Münster
- Zeller, Christian, 2006: Enteignung. In: Henning, Christoph (Hg.): marxglossar. Berlin, 77–90
- Zeller, Christian, 2009: Die Gewalt der Rente. Die Erschliessung natürlicher Ressourcen als neue Akkumulationsfelder. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 35 (1), 31–52
- Zeller, Christian, 2010: Die Natur als Anlagefeld des Finanzkapitals. In: Schmieder, Falko (Hg.): Die Krise der Nachhaltigkeit. Zur Kritik der politischen Ökologie heute. Bern/Berlin, 103–135